

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Anglistik/Amerikanistik
an der Universität Bayreuth
vom 5. November 2018
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 20. März 2026**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit	3
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs, Auslandsstudium, Berufspraktikum	4
§ 4	Prüfungsausschuss	6
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	9
§ 10	Prüfungsbestandteile	9
§ 11	Prüfungsformen	10
§ 12	Bachelorarbeit	12
§ 13	Leistungspunktsystem	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	14
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 16	Prüfungsnoten	15
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	20
§ 26	Studienberatung	20
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen	22

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Anglistik/Amerikanistik wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die im Kernfach erforderlichen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen gezeigt und die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichmaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. ⁴Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B. A.).

§ 2

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird im Vollzeitstudium in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters und im Teilzeitstudium nach dem Ende des zehnten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Vorgeschriebene Exkursionen und Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) ¹Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS) sowie Research Seminar (RS) und Independent Studies (IS). ²Funktion,

Charakter und Ziele dieser unterschiedlichen Formen der Wissensvermittlung sind auf die Module abgestimmt. ³Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ⁴Hierzu gehören vor allem die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs, Auslandsstudium, Berufspraktikum

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Anglistik/Amerikanistik ist modular gegliedert und besteht aus den im Folgenden dargestellten Teilbereichen. ²Im Verlauf des Studiums wird einer der folgenden Studienschwerpunkte gewählt:

Englische Sprachwissenschaft oder

einer der Schwerpunkte in der **Literatur und Kulturwissenschaft**:

Anglistik oder **Amerikanistik** oder **Transkulturelle Studien**.

³Der Schwerpunkt wird in der Regel zu Beginn des 4. Fachsemesters im Vollzeitstudium bzw. zu Beginn des 8. Fachsemesters im Teilzeitstudium, mit der Wahl im Modul „Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung“ (Englische Sprachwissenschaft, Anglistik, Amerikanistik oder Transkulturelle Studien) vorbereitet und mit der Wahl des Moduls „Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft“ bzw. „Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Anglistik, Amerikanistik oder Transkulturelle Studien) endgültig festgelegt. ⁴Die Wahl der Einführungsübung im Grundlagenmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (entweder „Introduction to American Literary and Cultural Studies“ oder „Introduction to English Literary and Cultural Studies“) bzw. „Introduction to Transcultural Studies“ im Wahlpflichtmodul ist zur Orientierung für die gewünschte Schwerpunktsetzung empfohlen, gibt aber die Wahl des Schwerpunkts nicht vor.

Kernfach

Modulbereich fachwissenschaftliche Grundlagen (40 LP)

Modulbereich fachwissenschaftliche Spezialisierung mit der Bachelorarbeit (37 LP)

Modulbereich Sprachpraktische Ausbildung (24 LP)

Modulbereich fachübergreifende Kompetenzen mit Berufspraktikum/Auslandsaufenthalt (30 LP)

Kombinationsfach (zur Wahl) (49 LP)

Ko1 Angewandte Informatik - Multimedia oder

Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie oder

Ko3 Wirtschaftswissenschaften oder

Ko4 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder

Ko5 Germanistik oder
Ko6 Geschichte oder
Ko7 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien oder
Ko8 Deutsch als Zweitsprache oder
Ko9 Theaterwissenschaft oder
Ko10 Theaterdidaktik oder
Ko11 Sozial- und Kulturanthropologie

- (2) ¹Ein Wechsel des Schwerpunkts im Kernfach ist durch Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ²Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ²Genauer bestimmt sich nach der Prüfungsordnung für das gewählte Kombinationsfach. ³Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudiengang geändert werden. ⁴Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹In den Fachwissenschaftlichen Modulen sind gemäß des jeweiligen Schwerpunkts (Englische Sprachwissenschaft oder einer der Schwerpunkte in der Literatur- und Kulturwissenschaft: Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien) Teilgebiete auszuwählen. ²Diese sind im Modulhandbuch definiert.
- (5) ¹Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester an einer Hochschule des vorzugsweise anglophonen Auslands, in der Regel für die Dauer von ein bis zwei Semestern, fortgesetzt werden. ²Dieses Auslandsstudium kann alternativ zum Berufspraktikum (Abs. 6 und 7) durchgeführt werden. ³Da über die Anerkennung von Auslandssemestern der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ⁴Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden des Fachgebiets Anglistik/Amerikanistik. ⁵Auf Grund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.
- (6) ¹Ein berufliches Praktikum (BP) von mindestens acht Wochen Dauer im Umfang von ca. 300 Stunden in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ³Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁴Bei der Vermittlung sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. ⁵Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im vorzugsweise anglophonen Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden

oder unterrichtlichen Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer nachgewiesen werden. ⁶Alternativ kann ein Auslandsstudium (Abs. 5) absolviert werden.

- (7) ¹Bedingung für die Anerkennung als Teilbereich des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht der oder des Studierenden im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. ³Das Praktikum kann ganz oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch den Studiengangsmoderator oder die Studiengangsmoderatorin des Bachelorstudiengangs Anglistik/Amerikanistik in Verbindung mit dem B. A.-Praktikantenservice.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus drei Personen, dabei sind mindestens zwei Personen aus den Teilfächern der Anglistik/Amerikanistik. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie jeweils ein Ersatzvertreter bzw. eine Ersatzvertreterin werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium sind

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
 3. Englischkenntnisse mit mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden dringend empfohlen;
 4. zudem werden fundierte Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache empfohlen, die dem Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen entsprechen.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - 1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;
 - 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in der Prüfungsordnung des gewählten Kombinationsfachs geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden im Kernfach in Form von Klausuren (K), wissenschaftlichen Essays (WE), mündlichen Präsentationen (P), mündlichen Präsentationen mit Hausarbeit (P+HA), wissenschaftlichen Projekten (WP) sowie mündlichen Prüfungen (MP) abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden im Kernfach wenigstens einstündig bis zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ³Im Fall von Satz 2 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Für die mündliche Prüfung im Kernfach beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ³Eine

Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten im Umfang von 4000 Wörtern im Proseminar bzw. 6000 Wörtern im Hauptseminar (+/- 15%) werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ⁴In der Regel entsteht die Hausarbeit im Anschluss an eine mündliche Präsentation im Seminar. ⁵Die Hausarbeit dient dabei als Grundlage für die Benotung. ⁶Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁷Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁸Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. ⁹Sie wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ¹⁰In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ¹¹Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ¹²Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹³Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 innerhalb einer Frist von acht Wochen fest. ¹⁴Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ¹⁵Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen.
- (10) ¹Bei einer Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung sind Dauer und Umfang mit der oder dem Lehrenden bzw. mit der Prüferin oder dem Prüfer abzustimmen. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit zum Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ³Präsentationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (11) ¹Ein wissenschaftliches Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Vereinbarung des Themas festzulegen. ⁴Hierbei sollen im Vollzeitstudium vier Wochen, im Teilzeitstudium acht Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Abs. 8 Sätze 9 bis 13 gelten entsprechend. ⁶Wissenschaftliche Essays werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (12) ¹Ein wissenschaftliches Projekt beinhaltet den Forschungsprozess von der eigenständigen Definition eines Themas, der Entwicklung einer Forschungsfrage, die Erschließung vorhandener Forschung und der Kommunikation der Ergebnisse in geeigneter Form bis zur Präsentation der Ergebnisse (z.B. in Form eines Research-Posters mit fünfzehnminütiger Präsentation oder eines wissenschaftlichen Essays von 3.000-4.000 Wörtern). ²Wissenschaftliche Projekte können im Rahmen eines BA Research Seminars oder individuell im Rahmen von Independent Studies erstellt werden. ³In der Regel beträgt der Bearbeitungszeitraum in Absprache mit der oder dem Lehrenden von der Entwicklung des Themas bis zur Abgabe der Ergebnisse ein Semester (120 Arbeitsstunden). ⁴Wissenschaftliche Projekte werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters im Vollzeitstudium bzw. am Ende des zehnten oder elften Fachsemesters im Teilzeitstudium. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester im Vollzeitstudium bzw. im elften oder zwölften Semester im Teilzeitstudium stattfindet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium zehn Wochen bzw. im Teilzeitstudium zwanzig Wochen. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudium bzw.

sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen. ²Der Umfang soll in der Regel 40 Seiten inklusive Anmerkungen, Literaturverzeichnis und Erklärung gemäß Satz 3 nicht überschreiten. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer

chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Fachnote in der Kernfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller endnotenrelevanten Modulnoten gemäß dem Anhang und der Note der Bachelorarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote des Kernfachs und des Kombinationsfachs im Verhältnis 2 : 1. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl der Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfaches kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung

geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad Bachelor of Arts zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B. A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Bachelor of Arts richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät

die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Anglistik/Amerikanistik.

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
 3. nach nicht bestanden Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 6. vor der Wahl von Schwerpunkten oder vor der Wahl von Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul,
 7. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 6. November 2018 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/048). ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/048), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 20. März 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. März 2026 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen und unbenoteten Leistungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- LIT – Literaturwissenschaft (ANG – Anglistik; AM – Amerikanistik)
- LING – Linguistik/Sprachwissenschaft
- LP – Leistungspunkte
- ER – Endnotenrelevante Leistung

Lehrveranstaltungstypen (Typ):

- V – Vorlesung
- Ü – Übung
- PS – Proseminar
- HS – Hauptseminar
- RS – Research Seminar

Prüfungsleistungen (PR):

- K – Klausur
- WE – Wissenschaftliches Essay
- P – Präsentation
- P+HA – Mündliche Präsentation und Hausarbeit
- WP – Wissenschaftliches Projekt
- MP – Mündliche Prüfung
- PB – Praktikumsbericht
- BA – Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit: 10 Wochen)

Endnotenrelevante Leistungen (siehe §17):

Endnotenrelevante Leistungen sind in der folgenden Tabelle mit dem Kürzel „ER“ gekennzeichnet. Endnotenrelevante Leistungen werden gemäß § 16 benotet. Alle anderen Leistungen, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen im Modulbereich Sprachpraktische Ausbildung, werden lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Übersicht über Module und Leistungen

Kürzel	Bezeichnung	Typ	LP	PR	ER	Bemerkungen
Modulbereich fachwissenschaftliche Grundlagen (40 LP)						
GM LIT 1	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Introduction to American Literary and Cultural Studies ODER Introduction to English Literary and Cultural Studies)	Ü	5	K	ER	
GM LIT 2	Grundlagenmodul Literaturgeschichte (Survey of Literatures in English ODER Survey of American Literature)	V	5	K		
GM LING 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1 (Introduction to English Linguistics 1)	Ü	5	K	ER	
GM LING 2	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 2 (Introduction to English Linguistics 2)	V	5	K		
GM Wahl	Wahlpflichtmodul (1 weitere Lehrveranstaltung aus dem Modulbereich fachwissenschaftliche Grundlagen (Proseminar oder Vorlesung))	PS/V	5	WE/K		Bei gewünschtem Schwerpunkt Transkulturelle Studien wird hier „Introduction to Transcultural Studies“ empfohlen.
VM LIT	Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Literatur-/ Kulturwissenschaftliches Proseminar 1)	PS	5	P+ HA	ER	
VM LING	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Sprachwissenschaftliches Proseminar 1)	PS	5	P+ HA	ER	Zulassungsvoraussetzung: GM LING 1 + 2
VM LIT HIST	Vertiefungsmodul Literaturgeschichte (Literaturwissenschaftliches Proseminar 2 ODER Survey of Literatures in English ODER Survey of American Literature)	PS/V	5	WE/K		Alternativ: VM LING HIST Empfohlen: Proseminar oder Vorlesung mit literaturgeschichtlichem Schwerpunkt
VM LING HIST	Vertiefungsmodul Sprachgeschichte (Sprachwissenschaftliches Proseminar 2 ODER Vorlesung Sprachgeschichte)	PS/V	5	WE/K		Alternativ: VM LIT HIST Empfohlen: Proseminar oder Vorlesung mit sprachgeschichtlichem Schwerpunkt

Kürzel	Bezeichnung	Typ	LP	PR	ER	Bemerkungen
Modulbereich fachwissenschaftliche Spezialisierung (37 LP)						
SM SP LIT	Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung Literatur- und Kulturwissenschaft (Literatur-/ Kulturwissenschaftliches Hauptseminar 1: Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien)	HS	5	WE		Alternativ: SM SP LING Empfohlen: Hauptseminar im gewünschten Schwerpunktfach
SM SP LING	Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung Sprachwissenschaft (Sprachwissenschaftliches Hauptseminar 1)	HS	5	WE		Alternativ: SM SP LIT Empfohlen: Hauptseminar im gewünschten Schwerpunktfach
SM WP1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	HS/P S/V	5	WE/K		Empfohlen: Ergänzende Lehrveranstaltung im Schwerpunktfach
SM HA LIT ¹	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (Literatur-/ Kulturwissenschaftliches Hauptseminar 2 (Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien))	HS	6	P+ HA	ER	Alternativ: SM HA LING. Zulassungsvoraussetzung: GM LIT 1+2; GM LING 1+2 (empfohlen: VM LIT; VM LING, SM SP LIT)
SM HA LING ¹	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft (Sprachwissenschaftliches Hauptseminar)	HS	6	P+ HA	ER	Bei Schwerpunkt Sprachwissenschaft zu wählen Zulassungsvoraussetzung: GM LIT 1+2; GM LING 1+2 (empfohlen: VM LIT; VM LING, SM SP LING)
SM AF	Aktuelle Forschungsthemen (BA Research Seminar / Independent Studies 1 (Wissenschaftliches Projekt (WP), 5 LP, unbenotet) und Independent Studies 2 (MP, 6 LP, benotet)	RS/IS	11	WP + MP	ER	Zulassungsvoraussetzung: GM LIT 1+2; GM LING 1+2; VM LIT; VM LING; (empfohlen: SM SP LIT/LING, SM HA LIT/LING) Im Studienschwerpunkt zu belegen. Benotete Modulprüfung ist die mündliche Prüfung.
SM BA	Bachelorarbeit		10	BA	ER	Die BA Arbeit wird im Studienschwerpunkt geschrieben; Zulassungsvoraussetzung: GM LIT 1+2; GM LING 1+2; VM LIT; VM LING; SM HA LIT/LING; (empfohlen: SM AF)

¹ Mit dem Modul SM HA LIT / LING wird der Studienschwerpunkt endgültig festgelegt: Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft (Anglistik oder Amerikanistik oder Transkulturelle Studien). Es ist entsprechend eines der Module zu wählen.

Kürzel	Bezeichnung	Typ	LP	PR	ER	Bemerkungen
Modulbereich Sprachpraktische Ausbildung (24 LP)						
SP GM 1	Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	Ü	3	K		
SP GM 2	Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation	Ü	3	K		
SP AW	Sprachpraxis Academic Writing	Ü	6	WE		
SP A1	Sprachpraxis Aufbaumodul Business Communication	Ü	3	K		
SP A2	Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking	Ü	3	K		
SP Ü1	Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch	Ü	3	K		
SP Ü2	Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch	Ü	3	K		

Kürzel	Bezeichnung	Typ	LP	PR	ER	Bemerkungen
Modulbereich fachübergreifende Kompetenzen (30 LP)						
WK	Wissenschaftliche Kommunikation	Ü	5	-		
INT 1 ²	Interdisziplinäre Orientierung 1 (Wahlpflichtmodule in affinen Fächern außerhalb des gewählten Kombinationsfachs. (Empfehlung: weiterführende Module im BA Geschichte oder Module aus dem Bereich C im Fachstudium Soziologie des BA Kultur und Gesellschaft im Themenbereich politische Soziologie; Beratung bei der Studiengangsmoderatorin))	V/Ü/ PS/	5	*		* Prüfung je nach gewähltem Modul
INT 2 ²	Interdisziplinäre Orientierung 2 (Wahlpflichtmodule in affinen Fächern außerhalb des gewählten Kombinationsfachs. (Empfehlung: weiterführende Module im BA Geschichte oder Module aus dem Bereich C im Fachstudium Soziologie des BA Kultur und Gesellschaft im Themenbereich politische Soziologie; Beratung bei der Studiengangsmoderatorin))	V/Ü/ PS/H S	10	*		Alternativ: FS * Prüfung je nach gewähltem Modul
FS ²	Weitere Fremdsprache		10			Alternativ: INT
	Option 1 (2 x Grundkurs, 1x Aufbaukurs) Option 2 (1 x Grundkurs, 3 x Aufbaukurs/Spezialisierungskurs) ³	Ü	10	K		
BP ⁴	Berufspraktikum		10	-		Alternativ: AS; Bericht
AS ⁴	Auslandsstudium		10	-		Alternativ: BP; Nachweis des Studiums

² In Absprache mit der Studiengangsmoderation können hier auch für die individuelle Studienplanung sinnvolle andere äquivalente externe Leistungen angerechnet werden.

³ Diese Optionen stellen Beispiele dar, bei denen die Kombinationen genau 10 LP ergeben. Je nach Vorwissen sind in Absprache mit der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator auch andere Optionen möglich, wobei mindestens 10 LP einzubringen sind.

⁴ Berufspraktikum oder Auslandsstudium sind alternativ zu wählen. Praktikum/Ausland: Anrechnung ausländischer Studienleistungen auf einzelne Module ist zusätzlich möglich.